

Hinweise zur Beantragung der Zulassung als Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) nach Art. 58 der Verordnung (EU) 2023/1542 (EU-BattVO)

03.06.2025

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist vertraulich zu behandeln. Jede Verwendung außerhalb der stiftung ear ist ohne Zustimmung der stiftung ear unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Ziel der Hinweise..... | 1 |
| 2. Gesetzliche Grundlage | 1 |
| 3. Eingaben der OfH im ear-Portal..... | 1 |
| 3.1 Formales..... | 1 |
| 3.1.1 Antragsstellung | 1 |
| 3.1.2 Einrichtung eines "OfH-Accounts" | 2 |
| 3.2 Geforderte Angaben und zweckmäßige Nachweise..... | 2 |
| 3.2.1 Angabe der Pflichtenwahrnehmungsgrenze..... | 2 |
| 3.2.2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit..... | 2 |
| 3.2.3 Nachweis einer Sicherheit zur Deckung der Kosten etwaiger Ersatzvornahmen | 3 |
| 3.2.4 Nachweise mittels Sachverständigengutachten..... | 4 |
| 4 Eingaben des beauftragten Sachverständigen im ear-Portal | 4 |
| 4.1 Formales..... | 4 |
| 4.1.1 Einrichtung Sachverständigen-Account | 4 |
| 4.1.2 Unabhängigkeit des Sachverständigen | 5 |
| 4.1.3 Verknüpfung zwischen OfH-Account und SV-Account | 5 |
| 4.1.4 Gutachtenerstellung und Prüfumfang | 5 |
| 4.1.5 Elektronische Signierung des erstellten Gutachtens | 5 |
| 4.2 Inhaltliche Ausgestaltung..... | 6 |
| 4.2.1 Pflichtenwahrnehmungsgrenze und ggfs. voraussichtliche Erfüllung der Sammelquote | 6 |
| 4.2.2 Einrichtung von Abfallsystemen zur Erfüllung der erweiterten Herstellerpflichten | 7 |
| 4.2.2.1 Gerätebatterien und LV-Batterien | 8 |
| 4.2.2.2 Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien..... | 10 |
| 4.2.3 Sicherstellung der Datenerhebung für die Berichterstattung nach Art. 75 EU-BattVO | 12 |
| 4.2.4 Nachweis eines Konzepts zur Eigenkontrolle zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen | 13 |

1. Ziel der Hinweise

Dieser Leitfaden dient als Hilfestellung für Unternehmen, die sich als Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) nach Art. 58 EU-BattVO zulassen wollen. Eine OfH ist nach der Legaldefinition in Art.3 Nummer 49 EU-BattVO eine "Rechtsperson, die [...] finanziell und operativ für die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen mehrerer Hersteller sorgt". Die nachfolgenden Hinweise gelten nicht nur für von dieser Definition umfasste Unternehmen, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nach entsprechender Beauftragung durch einzelne Batteriehersteller kollektiv wahrnehmen (werden), sondern auch für Batteriehersteller, welche diesen Pflichten individuell nachkommen (möchten). Auch bei individueller Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Produktverantwortung durch den Hersteller selbst, muss dieser - wie eine OfH - zugelassen werden (vgl. Artikel 58 Absatz 1 EU-BattVO). Zur Vereinfachung werden solche Hersteller im Folgenden ebenfalls als „OfH“ bezeichnet.

2. Gesetzliche Grundlage

Art. 58 EU-BattVO schreibt verpflichtend eine Zulassung für OfH vor und legt hierfür die grundlegenden Verpflichtungen, wie die Antragsstellung, Erteilungsvoraussetzungen und Mitteilungspflicht bei Änderung der tatsächlichen Grundlage der Zulassung, fest. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kann eine Zulassung auf dieser Grundlage auf entsprechenden Antrag hin ab dem 18.08.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 durch die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) erteilt werden. Die Hinweise in diesem Leitfaden beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere der EU-BattVO und des Batteriegesetzes (BattG). Soweit zukünftige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (z.B. durch Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die BattVO (BattDG)) dazu führen, dass für die Zulassung relevante Normen sich inhaltlich ändern, kann der Nachweis der geänderten Zulassungsvoraussetzung in einem neuen Zulassung- bzw. Zulassungsänderungsverfahren notwendig werden.

3. Eingaben der OfH im ear-Portal

3.1 Formales

3.1.1 Antragsstellung

Die Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerpflichten muss beantragt werden (vgl. Art. 58 Absatz 1 EU-BattVO). Die Antragsstellung findet über das ear-Portal der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) statt. Es ist möglich, über den eingerichteten Account im ear-Portal für eine OfH ("OfH-Account") die Zulassung in allen Batteriekategorien zu beantragen. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 58 Absatz 2 EU-BattVO wird die entsprechende Zulassung dann je Batteriekategorie erteilt. Aus den bestehenden drei Batteriearten werden mit der EU-BattVO fünf Batteriekategorien: Gerätebatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Batterien), Industriebatterien, Starterbatterien und Elektrofahrzeugbatterien. Es besteht die Möglichkeit nach Anlage eines OfH-Accounts Antragsdaten zwischenspeichern. Die Zwischenspeicherung der Daten stellen keine Antragsstellung dar. Bitte beachten Sie, dass Daten nur für 11 Wochen zwischengespeichert werden können und mit Ablauf dieses Zeitraums gelöscht werden. In diesem Fall

müssen - sofern eine Antragsstellung weiterhin gewünscht ist - die Eingaben wiederholt werden. Mit jeder Zwischenspeicherung beginnt der Zeitraum von Neuem.

3.1.2 Einrichtung eines "OfH-Accounts"

Für die Stellung des Zulassungsantrages bzw. der Zulassungsanträge müssen Sie zunächst ein Unternehmenskonto auf Basis von ELSTER erstellen (<https://info.mein-unternehmenskonto.de/>). Mit „Mein Unternehmenskonto“ haben Sie die Möglichkeit digitale Verwaltungsleistungen verschiedenster Behörden über einen deutschlandweit einheitlichen Zugang zu nutzen. Mit Ihren Zugangsdaten von „Mein Unternehmenskonto“ können Sie sich über einen Link im ear-Portal der stiftung ear einloggen. Dieser Link kann ausschließlich per E-Mail an system@stiftung-ear.de angefordert werden. Bitte geben Sie hierfür als Betreff "OfH | Anforderung Link zur Einrichtung des Antragsteller-Accounts" an. Eine Einrichtung des OfH-Accounts über <https://www.ear-system.de/ear-portal/> ist **nicht möglich**. Mit der Einrichtung des Accounts für eine OfH kann erst begonnen werden, wenn Sie der Weitergabe Ihrer Daten bei ELSTER an die stiftung ear zugestimmt haben. Nach Anlage Ihres OfH-Accounts können Sie sich zukünftig direkt unter <https://www.ear-system.de/ear-portal/> über die Schaltfläche "Login mit Mein Unternehmenskonto" anmelden.

3.2 Geforderte Angaben und zweckmäßige Nachweise

In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als OfH gebeten, die Batteriekategorie(n), für die eine Zulassung erteilt werden soll, auszuwählen, die Pflichtenwahrnehmungsgrenze anzugeben, die finanzielle Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens nebst Sicherheit für den Fall der Nichterfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in Zusammenhang mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten nachzuweisen sowie sich mit einem Sachverständigen zur Gutachtenerstellung im Rahmen des Antragsverfahrens zu verknüpfen. Der Sachverständige nimmt über das ear-Portal gutachterlich Stellung zur Einrichtung der notwendigen Vorkehrungen zur (auch perspektivischen) dauerhaften Erfüllung der erweiterten Pflichten der Herstellerverantwortung, wie die Vorhaltung ausreichender Abfallsysteme, entsprechender Eigenkontrollmechanismen zu deren Funktionsfähigkeit und Einrichtungen zur Sicherstellung der Berichtserstattungspflichten.

3.2.1 Angabe der Pflichtenwahrnehmungsgrenze

Die Zulassung der OfH ist auf ein Höchstgewicht an Batterien, die die beteiligten Hersteller voraussichtlich in Verkehr bringen werden, sog. Pflichtenwahrnehmungsgrenze, zu begrenzen. Die Masse der Pflichtenwahrnehmungsgrenze ist mindestens die Summe aller durchschnittlichen Beteiligungsmengen der an der OfH teilnehmenden Hersteller. Für die Masse der Pflichtenwahrnehmungsgrenze muss eine Sicherheit geleistet werden, so dass eine ausreichende Absicherung für den Fall des Wegfalls, also den Widerruf oder das sonstige unwirksam werden, der Zulassung der OfH gegeben ist. Wird die Pflichtenwahrnehmungsgrenze im Laufe des Kalenderjahres überschritten, hat die OfH dies der stiftung ear mitzuteilen. In diesem Fall ist auch eine Aufstockung der nachgewiesenen Sicherheit notwendig. Um Wachstum der OfH ohne die (regelmäßige) Erhöhung der Sicherheit zu ermöglichen, sollten die OfH auch die (Prognose-)Mengen bei der Bestimmung der Pflichtenwahrnehmungsgrenze berücksichtigen. In der Antragsmaske der stiftung ear werden Sie als OfH daher gebeten, die Ihrerseits ermittelte Pflichtenwahrnehmungsgrenze anzugeben.

3.2.2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Aufgrund der besonderen Bedeutung der OfH für das Funktionieren der Sammlung und der Verwertung von Altbatterien sowie die Übernahme der Erfüllung der Produktverantwortung für die an der OfH beteiligten

Hersteller fordert die EU-BattVO, dass nachgewiesen wird, dass die OfH über die erforderlichen finanziellen aber auch organisatorischen (Personal und Ausstattung) Mittel verfügt, um den Pflichten nachzukommen.

Die finanzielle Ausstattung der OfH muss hinreichend sein, um insbesondere Abfallsysteme in ausreichendem Umfang in ganz Deutschland hinsichtlich der Masse an Batterien, die die teilnehmenden Hersteller in Deutschland in den letzten drei Jahren in Verkehr gebracht haben, bereitzustellen.

In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als OfH daher gebeten, das Vorhandensein der entsprechenden finanziellen Ausstattung Ihres Unternehmens darzulegen. Hierzu laden Sie einen handelsrechtlichen Jahresabschluss bzw. eine Vermögensübersicht hoch und machen Angaben zu Eigenkapital, Fremdkapital, Umlaufvermögen und Bilanzsumme.

3.2.3 Nachweis einer Sicherheit zur Deckung der Kosten etwaiger Ersatzvornahmen

Ergänzend müssen Sie zur Deckung der Kosten, die der OfH bei Nichterfüllung der übernommenen Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in Verbindung mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten entstehen können, entsprechend Art. 58 Absatz 7 BattVO eine Sicherheit leisten und im Rahmen der Zulassung nachweisen.

Mit der Eingabe der Pflichtenwahrnehmungsgrenze je Batteriekategorie teilen Sie der stiftung ear mit, für welche maximal zu bestätigende Beteiligungsmenge Ihre OfH die finanziellen und organisatorischen Mittel für die Erfüllung der übernommenen Herstellerpflichten vorhält. Diese Menge ist Grundlage der Sicherheitsleistung.

Kommt eine zugelassene OfH den Pflichten in Zusammenhang mit der Rücknahme und Behandlung von Altbatterien nicht nach, so ist die stiftung ear befugt, gegenüber den zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung Verpflichteten die zur Einhaltung der Vorgaben für die Rücknahme und Behandlung von Altbatterien erforderlichen Auflagen und Anordnungen zu erlassen und diese auch mittels Ersatzvornahme im Rahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Die Kosten, welche für die Vornahme der vertretbaren Handlung anfallen, erstattet die stiftung ear dem mit der Durchführung beauftragten Dritten. Hierfür steht der stiftung ear ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem ursprünglich zur Abholung und Behandlung der Altbatterien Verpflichteten zu. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass sich die zu leistende Sicherheit unter Fortgeltung des BattG bis zum 31.12.2025 ausschließlich auf eine Absicherung dieses Zulassungsrisikos beschränkt. Mit In-Kraft-Treten eines Batteriedurchführungsgesetzes kann sich das abzusichernde Risiko und somit die Höhe der zu leistenden Sicherheit – auch nach oben – verändern. Weitere Informationen zur Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sowie den gültigen Bemessungsfaktoren finden Sie unter https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/redakteur/downloads/020525_Berechnungsformel_Bemessungsfaktoren_EUBattVO.pdf.

Die Sicherheit muss insolvenzsicher sein. Sie kann in Form einer Garantie, Bürgschaft oder Hinterlegung zur Sicherheitsleistung erbracht werden. Bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung und ausreichender Sicherheitssumme kann auch für mehrere Batteriekategorien eine einheitliche Sicherheit nachgewiesen werden. Die Unterlagen zum Nachweis der Sicherheit können Sie zur Prüfung bei der Antragsstellung hochladen. Sofern Nachweise im Original (bspw. Bürgschaftsurkunde, Herausgabebewilligung) bei der stiftung ear verbleiben müssen, sind diese zusätzlich postalisch zu übersenden.

3.2.4 Nachweise mittels Sachverständigengutachten

Damit der Sachverständige gutachterliche Feststellung im Rahmen Ihres Antragsverfahren treffen kann und Sie den Nachweis zur Einrichtung der notwendigen Vorkehrungen zur (auch perspektivischen) dauerhaften Erfüllung der erweiterten Pflichten der Herstellerverantwortung, wie die Vorhaltung ausreichender Abfallsysteme, entsprechender Eigenkontrollmechanismen zu deren Funktionsfähigkeit und Einrichtungen zur Sicherstellung der Berichtserstattungspflichten mittels Sachverständigengutachten glaubhaft machen können, müssen Sie eine Verknüpfung zwischen Ihrem OfH-Account und dem Account des Sachverständigen (sogenannter SV-Account) im ear-Portal herstellen. Diese Verknüpfung können Sie durch Auswahl des Sachverständigen über dessen Sachverständigen-ID initiieren. Die Sachverständigen-ID ist bei Ihrem Sachverständigen zu erfragen. Nach Bestätigung der Verknüpfung durch den Sachverständigen erstellt dieser das Sachverständigengutachten (auch für mehrere Batteriekategorien in einem Gutachten) im ear-Portal und übermittelt Ihnen im Anschluss das elektronisch signierte Gutachten für die Stellung Ihres Zulassungsantrags/Ihrer Zulassungsanträge. Die Erstellung des Gutachtens findet ausschließlich über das ear-Portal statt, wodurch ein Hochladen des Sachverständigengutachtens Ihrerseits obsolet wird. Die Verknüpfung der oben genannten Accounts kann auch vom Sachverständigen angestoßen werden.

4 Eingaben des beauftragten Sachverständigen im ear-Portal

4.1 Formales

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind entsprechend Art. 58 Absatz 3 EU-BattVO Nachweise, ergänzend zu denen, die der Antragssteller über den OfH-Account eingibt, mittels Glaubhaftmachung durch das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen. Die stiftung ear darf eine OfH nur dann zulassen, wenn durch Sachverständigengutachten glaubhaft gemacht wurde, dass Abfallsysteme in ausreichendem Umfang eingerichtet wurden/werden, um den erweiterten Herstellerpflichten nachzukommen, insbesondere auch - sofern ein solches besteht - das vorgeschriebene Sammelziel (prognostisch) erreicht wird, die notwendige Vorkehrungen für die Berichtserstattungspflichten nach Artikel 75 Absatz EU-BattVO getroffen wurden/werden sowie ein tauglicher Eigenkontrollmechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Herstellerpflichten eingerichtet ist und angewendet wird/werden wird. Die folgenden Hinweise richten sich daher direkt an den beauftragten Sachverständigen, der, durch entsprechende Fragen geleitet, das Sachverständigengutachten direkt im ear-Portal erstellt und dem Antragssteller elektronisch signiert zur Verfügung stellt.

Ziel dieser Ausführungen ist die Erstellung aussagekräftiger Gutachten im ear-Portal zu erleichtern, indem die Bedienung des ear-Portals sowie die zweckmäßige formale und inhaltliche Ausgestaltung einer Begutachtung beschrieben wird. Die Voraussetzungen und Ergebnisse eines solchen Gutachtens muss die stiftung ear nachprüfen und nachvollziehen können. Sie hat zudem regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt werden.

4.1.1 Einrichtung Sachverständigen-Account

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt durch Sie als Sachverständigen, über den hierfür seitens der stiftung ear bereitgestellten und durch Sie eingerichteten SV-Account. Für die Erstellung des Sachverständigengutachtens im ear-Portal müssen Sie zunächst ein Unternehmenskonto auf Basis von ELSTER erstellen (<https://info.mein-unternehmenskonto.de/>). Mit Ihren Zugangsdaten von „Mein Unternehmenskonto“ können Sie sich über einen Link im ear-Portal der stiftung ear einloggen. Dieser Link kann ausschließlich per E-Mail an

system@stiftung-ear.de angefordert werden. Bitte geben Sie hierfür als Betreff "Sachverständiger | Anforderung Link zur Einrichtung des Sachverständigen-Accounts" an. Eine Einrichtung des SV-Accounts über <https://www.ear-system.de/ear-portal/> ist **nicht möglich**. Mit der Einrichtung des Accounts für einen Sachverständigen kann erst begonnen werden, wenn Sie der Weitergabe Ihrer Daten bei ELSTER an die stiftung ear zugestimmt haben. Nach Anlage Ihres SV-Accounts können Sie sich zukünftig direkt unter <https://www.ear-system.de/ear-portal/> über die Schaltfläche "Login mit Mein Unternehmenskonto" anmelden.

4.1.2 Unabhängigkeit des Sachverständigen

Bei Erstellung des SV-Accounts müssen Sie Ihre Eignung als Sachverständiger sowie Ihre Unabhängigkeit belegen. Die entsprechenden Nachweise laden Sie hierzu unmittelbar im ear-Portal hoch. Nach Überprüfung und Freigabe durch die stiftung ear können Sie Ihren SV-Account uneingeschränkt nutzen.

4.1.3 Verknüpfung zwischen OfH-Account und SV-Account

Zur Beibringung des Gutachtens im Zulassungsverfahren für eine bestimmte OfH, muss Ihr SV-Account mit deren OfH-Account verknüpft werden. Diese Verknüpfung können Sie durch Auswahl der OfH über deren OfH-ID initiieren. Die OfH-ID ist nicht veröffentlicht und muss bei der OfH - außerhalb des ear-Portals - erfragt werden. Nach Bestätigung der Verknüpfung durch die OfH, können Sie das Sachverständigengutachten (auch für mehrere Batteriekategorien in einem Gutachten) im ear-Portal erstellen und im Anschluss das elektronisch signierte Gutachten für die Stellung des Zulassungsantrags/der Zulassungsanträge an die OfH übermitteln. Die Erstellung des Gutachtens findet ausschließlich über das ear-Portal statt. Eine Bereitstellung des Sachverständigengutachtens erfolgt ausschließlich auf dem beschriebenen Weg im ear-Portal. Die Verknüpfung der oben genannten Accounts kann auch von der OfH ausgehen.

4.1.4 Gutachtenerstellung und Prüfumfang

Das Sachverständigengutachten soll einleitend Ausführungen zur Gutachtenerstellung und dem beauftragten Prüfumfang enthalten. Hierzu machen Sie folgende ergänzende Angaben, zu denen, welche bereits durch die OfH im Antragsverfahren sowie Ihrerseits bei der (Sachverständigen-)Accounterstellung im ear-Portal gemachten wurden:

- Prüfauftrag: Beschreibung des sachlichen, örtlichen und persönlichen beauftragten Prüfumfang
- Prüfgegenstand: Auflistung der begutachteten Unterlagen
- Vorgehen bei der Prüfung: Vollständige Beschreibung der angewandten Prüfmethodik und zugrunde gelegten Prüfkriterien
- Prüfungszeitraum: Angabe des Datums des Beginns und des Endes der Prüfungshandlungen sowie Darlegung und Begründung etwaiger Unterbrechungen der Prüfungshandlungen und deren Dauer

4.1.5 Elektronische Signierung des erstellten Gutachtens

Zur eindeutigen Identifizierung des Unterzeichners und der Gewährleistung der Unveränderlichkeit des im ear-Portal über den SV-Account erstellten Gutachtens wird dieses elektronisch qualifiziert signiert, bevor es an die OfH übermittelt wird. Damit Sie, als Sachverständiger, elektronisch unterzeichnen können, ist eine Registrierung und Identifizierung für den Fernsignatur-Service "sign-me" erforderlich. Vor der Einrichtung eines digiSeal-Kontos beim Anbieter secrypt (<https://digiseal-portal.secrypt.de/#/create>) müssen

über <https://shop.secrypt.de/produkt/digiseal-punkte/> digi-Seal-Punkte erworben werden, die für die Identifizierung und die Signierung im ear-Portal beim Anbieter benötigt werden. Bei Anlage des digiSeal-Kontos beachten Sie bitte, dass die im ear-Portal angegebene E-Mail-Adresse des, das Gutachten erstellenden, Sachverständigen und des Kontoinhabers bei digiSeal identisch sein muss. Nach erfolgreicher Signatur wird das Gutachten der OfH für die Antragsstellung im ear-Portal zur Verfügung gestellt. Diese kann entscheiden, ob sie das Gutachten als Teil der Antragsstellung einreichen möchte. Solange diese Entscheidung nicht getroffen wurde, kann der Sachverständige kein weiteres Gutachten für diese OfH erstellen.

4.2 Inhaltliche Ausgestaltung

Sie als Sachverständiger sollen aufgrund eigener Prüfung und Bewertung, den Ihnen vorliegenden Aussagen, Wahrnehmungen, Informationen, Daten und Unterlagen zu den nachfolgend genannten Punkten jeweils eine hinreichende eigene Prüffeststellung treffen. Die Ergebnisse sowie Beurteilungen sollen so im ear-Portal dargelegt werden, dass sie durch die stiftung ear lückenlos nachvollziehbar und überprüfbar sind.

4.2.1 Pflichtenwahrnehmungsgrenze und ggfs. voraussichtliche Erfüllung der Sammelquote

Im Rahmen des Antragsverfahrens geben die Antragssteller der OfH die maximale Masse an, für die sie die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung (also auch bzgl. der zu leistenden Sicherheitsleistung) erfüllen können.

(1) Der Sachverständige stellt fest, ob die notwendige organisatorische Ausstattung vorliegt, um den mit der von der OfH genannten Pflichtenwahrnehmungsgrenze verbundenen Pflichten nachzukommen. Sollte entsprechend seinen Feststellungen die Pflichtenerfüllung für eine geringere oder für eine höhere Masse als vom Antragssteller angegeben sichergestellt sein, so ist dies anzugeben und die Grundlagen dieser Feststellung darzulegen.

(2) Es ist hierbei insbesondere darzustellen, ob die Abfallsysteme der OfH für die, bezogen auf die angegebene Pflichtenwahrnehmungsgrenze zu erwartende, Outputmasse ausreichend gestaltet sind bzw. werden. Die zu erwartende Outputmasse ist hierbei anhand der in den Bemessungsfaktoren für die Sicherheitsleistung je Batteriekategorie "rot" hinterlegten durchschnittlichen Rücklaufquote zu bestimmen. Derzeit werden folgende durchschnittliche Rücklaufquoten angenommen:

| Batteriekategorie | Rücklaufquote pro Jahr in Prozent |
|--------------------------|-----------------------------------|
| Gerätebatterien | 50 |
| LV-Batterien | 13 |
| Starterbatterien | 10 |
| Elektrofahrzeugbatterien | 100 |
| Industriebatterien | 100 |

(3) Zum Prüfungsgegenstand bei OfH für Gerätebatterien gehört, dass für die angegebene Pflichtenwahrnehmungsgrenze die Sammelquote von 50 Prozent erfüllt wird bzw. werden wird.

(3.1) Dabei soll der voraussichtliche Anteil an Blei-Säure-Gerätebatterien an der Masse der Pflichtenwahrnehmungsgrenze wegen der Begrenzung in § 16 Abs. 2 Satz 2 BattG jeweils getrennt angegeben und plausibilisiert werden.

(3.2) Es ist die von der OfH voraussichtlich zu erreichende Output-Menge darzustellen und zu plausibilisieren.

(3.2.1) Die erwarteten Erfassungsmengen der einzelnen angeschlossenen Rücknahmestellen sollen geordnet nach Vertreibern, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Behandlungsanlagen bzw. freiwilligen Rücknahmestellen dargestellt und jeweils plausibilisiert werden.

(3.2.2) Die Masse an voraussichtlich zurückgenommenen Blei-Säure-Geräte-Altbatterien soll jeweils getrennt angegeben und ebenfalls gesondert plausibilisiert werden.

(3.2.3) Es soll getrennt dargelegt werden, ob und in welchem Umfang beabsichtigt ist, von anderen OfH zurückgenommene Output-Mengen abzukaufen oder diesen selbst zurückgenommene Output-Mengen zu verkaufen.

(4) Bei den OfH für LV-Batterien soll beurteilt werden, ob die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden bzw. werden, dass die OfH das Sammelziel von 51 Prozent voraussichtlich bis zum Berichtsjahr 2028 erreichen wird. Bezüglich der Ermittlung der Output-Menge gelten die Ausführungen bei den Gerätebatterien entsprechend.

(5) Bei den OfH für Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien bei denen nur die Altbatterien der Teilnehmer an der OfH zurückgenommen werden müssen, besteht die Möglichkeit darzulegen, wie sich die Masse der Pflichtenwahrnehmungsgrenze (voraussichtlich) hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung aufteilen wird. So kann - da bei Nachweis einer bestimmten Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Masse - bezüglich der Rücklaufquote sowie den Bemessungsfaktoren für die Sicherheitsleistung von abweichenden Werten zu den Durchschnittswerten je Batteriekategorie ausgegangen werden.

(5.1) Hierzu ist notwendig, dass der Anteil von Batterien mit einer bestimmten chemischen Zusammensetzung hinreichend plausibilisiert wird.

(5.2) Es sind hierfür die entsprechenden Teilnehmer nebst Registrierungsnummer aufzulisten und deren Inverkehrbringungsmenge aufgeteilt nach chemischer Zusammensetzung zu testieren.

4.2.2 Einrichtung von Abfallsystemen zur Erfüllung der erweiterten Herstellerpflichten

Die OfH haben nach Art. 58 Absatz 2 EU-BattVO als Voraussetzung für die Zulassung Abfallsysteme in ausreichendem Umfang für ganz Deutschland entsprechend der Pflichtenwahrnehmungsgrenze bereitzustellen. Hierzu müssen sie für die Zulassung in der Batteriekategorie "Gerätebatterien" Sammelstrukturen entsprechend den Anforderungen nach Art. 59 Absatz 1 und 2 EU-BattVO und in der Batteriekategorie "LV-Batterien" Sammelstrukturen nach Art. 60 Absatz 1,2 und 4 EU-BattVO sicherstellen. Die OfH für Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien haben nach Art. 61 EU-BattVO allen zurücknehmenden Akteuren eine zumutbare und kostenlose Möglichkeit der Rückgabe anzubieten, allerdings nur für Altbatterien der an der OfH teilnehmenden Hersteller. Sofern Sammelstellen von dem Angebot

Gebrauch machen, sind die Anforderungen des Art. 61 Absatz 3 EU-BattVO zu beachten und entsprechende Vorkehrungen vorzuhalten.

4.2.2.1 Gerätebatterien und LV-Batterien

4.2.2.1.1 Angebot des Anschlusses an alle Rücknahmestellenbetreiber

Prüfungsgegenstand soll die Einhaltung der Vorgabe sein, allen Sammel- und Rücknahmestellenbetreibern die unentgeltliche Abholung von Geräte-Altbatterien bzw. LV-Altbatterien anzubieten.

(1) Dargestellt werden soll, wie sich der Prozess des Anschlusses einer Sammel- bzw. Rücknahmestelle an eine OfH gestaltet, also wie diese Vorgabe durch die OfH im Einzelnen organisatorisch und personell umgesetzt wird oder werden soll. Eingegangen werden soll gerade auch auf die durchschnittliche Dauer bzw. die zu erwartende Dauer zwischen Anschlussanfrage und Angebotsabgabe zum Anschluss seitens der OfH.

(2) Die Eignung der jeweiligen Umsetzung zur Angebotsabgabe an alle Sammel- und Rücknahmestellenbetreiber soll bewertet werden.

(3) Der Umgang mit eventuellen Beanstandungen fehlender oder unzureichender Angebote an Rücknahmestellenbetreiber soll geprüft und bewertet werden.

4.2.2.1.2 Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme

Prüfgegenstand soll die Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Geräte- bzw. LV-Altbatterien bei allen Händlern, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE), allen Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altfahrzeugen sowie allen freiwilligen Rücknahmestellen sein, die vom Angebot der unentgeltlichen Abholung Gebrauch machen (angeschlossene Rücknahmestellen).

(1) Die Rücknahmestruktur sowie die dazugehörige Rücknahmelogistik, beginnend mit dem Prozess der Entgegennahme der Abholaufträge der angeschlossenen Rücknahmestellen bis hin zur Abholung der bereitgestellten Altbatterien, der Sortierung und Verwertungszuführung, soll beschrieben und hinsichtlich einer flächendeckenden Rücknahme bewertet werden.

(2) Dazu sollen Angaben zu den (zukünftig) angeschlossenen Rücknahmestellen gemacht werden, insbesondere eine Liste dieser mit Name und Postleitzahl beigefügt werden.

(3) Geprüft werden soll weiter, ob die flächendeckende Abholung durch beauftragte Logistik- bzw. Entsorgungsunternehmen bzw. durch eigene Logistik sichergestellt ist bzw. wird.

4.2.2.1.3 Bereitstellung von Rücknahmebehältern und Transportbehältern

Prüfgegenstand soll auch die unentgeltliche Bereitstellung geeigneter Rücknahmebehälter und der den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechenden Transportbehälter sein.

(1) Durch den Sachverständigen soll geprüft und beurteilt werden, ob und wie eine ausreichende Behälterverfügbarkeit bei der zu erwartenden Rücknahmemenge bezogen auf die Pflichtenwahrnehmungsgrenze sichergestellt ist.

(2) Die Behälter sollen nach Art und Beschaffenheit (Form, Maße, Volumina) aufgelistet werden.

(3) Zusätzlich soll der Umfang der (Erst-) Ausstattung von angeschlossenen Rücknahmestellen beschrieben werden.

(4) Der Prozess, in welchem den angeschlossenen Rücknahmestellen, die jeweiligen Behälter zur Verfügung gestellt werden einschließlich der organisatorischen Vorkehrungen und personellen Verantwortlichkeiten soll beschrieben und bewertet werden.

(5) Geprüft werden soll auch, ob die Bereitstellung unentgeltlich erfolgt.

(6) Bewertet werden soll, ob die bereitgestellten Behälter zur Rücknahme geeignet sind.

(7) Bewertet werden soll ferner, ob die bereitgestellten Transportbehälter den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechen.

4.2.2.1.4 Rechtzeitige Abholung bereitgestellter Altbatterien

Weiterer Prüfgegenstand soll die rechtzeitige Abholung der bereitgestellten Geräte-Alt-Batterien bzw. LV-Batterien sein. Hierzu soll im Einzelnen begutachtet werden, ob die von den angeschlossenen Rücknahmestellen bereitgestellten Altbatterien, unabhängig von ihrer Marke, Beschaffenheit, Art, oder Herkunft innerhalb einer angemessenen Zeit unentgeltlich abgeholt werden können, sobald die angefallene Abholmasse eine Abholung erforderlich macht und das Bedürfnis einer Abholung gemeldet wurde. Die BattVO trifft hinsichtlich der Angemessenheit der Zeitspanne bis zur Abholung sowie der zu erreichenden Abholmasse keine detaillierten Vorgaben. Eine Zeit ist zumindest dann entsprechend dem geltenden BattG als angemessen anzusehen, wenn zwischen der Meldung der Rücknahmestelle und der Abholung nicht mehr als 15 Werktage liegen. Auch bezüglich der zu erreichenden Abholmasse, die eine Abholung erforderlich macht, wird auf die gültigen Regelungen des BattG verwiesen. Entsprechend dem höheren Gefahrenpotential sollten OfH die Abholung von LV-Alt-Batterien schon ab einer Abholmasse von 45 Kilogramm bei Händlern und freiwilligen Sammelstellen und ab 90 Kilogramm bei öRE und allen Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altfahrzeugen gewährleisten können.

(1) Es soll die Abhollogistik, beginnend mit dem Prozess der Entgegennahme der Abholaufträge der angeschlossenen Rücknahmestellen bis hin zur Abholung der bereitgestellten Altbatterien, vollständig beschrieben und deren Eignung insoweit bewertet werden. Folgende weitere Punkte sollen dabei berücksichtigt werden.

(2) Insbesondere sollen die organisatorischen Vorkehrungen und personellen Verantwortlichkeiten zur Einhaltung der angemessenen Frist beschrieben und bewertet werden.

(3) Folgende Punkte sind hierbei zu berücksichtigen:

- Frequenz der Abholungen (nach Bedarf oder in regelmäßigen Abständen)
- Umgang mit Reklamationen von Abholungen
- Austausch nicht intakter bzw. nicht den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende Behälter
- Umsetzung der einmaligen Abholung bei Nichterreichen der geforderten Abholmasse
- Umfang der durch Drittbeauftragte ausgeführten Logistikleistungen

4.2.2.1.5 Behandlung oder Beseitigung der Altbatterien

Prüfungsgegenstand soll ebenfalls die stoffliche Verwertung der bei den angeschlossenen Rücknahmestellen abgeholten Geräte-Altbatterien sein.

(1) Dargelegt werden soll, dass die abgeholten Geräte-Altbatterien der stofflichen Verwertung zugeführt werden und dabei die Vorgaben zur stofflichen Verwertung, insbesondere die Erreichung der Mindestrecyclingeffizienzen, eingehalten werden.

(2) Die Verwertungswege der Geräte-Altbatterien bzw. LV-Batterien (unterteilt nach chemischem System) sollen dargestellt und anhand der Anforderungen nach Art. 70 und 71 EU-BattVO bewertet werden. Nach Art. 70 Absatz 1 EU-BattVO dürfen Altbatterien nicht beseitigt oder energetisch verwertet werden. Sollte es im Ausnahmefall notwendig sein, dass Altbatterien beseitigt werden müssen, sind die potentiellen Beseitigungswege (unterteilt nach chemischen System) darzustellen.

(3) Eine Liste der vorgesehenen Sortieranlagen und Recyclingbetriebe soll vorgelegt und deren Eignung bewertet werden.

(4) Anhand der mit dem/den Anlagebetreibern geschlossenen Verträge zur Abnahme, Sortierung und stofflicher Verwertung der angelieferten Geräte-Altbatterien bzw. LV-Batterien soll verifiziert werden, ob die Kapazitäten des/der Anlagebetreibers für die zu erwartende Rücknahmemenge der OfH ausreichend sind. Vorkehrungen gegen den Ausfall und die Möglichkeit der Nutzung alternativer Anlagen sollen dargelegt und bewertet werden.

(5) Im Falle von zu beseitigenden Geräte-Altbatterien bzw. LV-Batterien soll die dann heranzuziehende Bewertung und Nachweisführung der Nicht-Identifizierbarkeit der Altbatterien dargestellt werden. Bei der Bewertung soll berücksichtigt werden, dass Altbatterien nur dann als nicht identifizierbare Altbatterien der Beseitigung zugeführt werden dürfen, wenn sie keinem chemischen System zugeordnet werden können, zum Beispiel bei Zerstörung, Beschädigung, enormer Verschmutzung, fehlender Etikettierung (Banderole, Aufkleber, etc.) oder Korrosion. Geeignet zur Nachweisführung können Fotos in Verbindung mit einer Beschreibung des Zerstörungsgrades der Batterien sein.

(6) Im Falle einer beabsichtigten, grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen soll durch den Sachverständigen verifiziert und dargelegt werden, dass alle hierfür geltenden rechtlichen Regelungen und Vorgaben eingehalten werden.

4.2.2.2 Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien

4.2.2.2.1 Angebot einer zumutbaren und kostenlosen Möglichkeit der Rückgabe

Der Prüfungsgegenstand soll die Einhaltung der Vorgabe sein, den Sammelstellen (Händler, die Neubatterien der jeweiligen Batteriekategorie führen, Wirtschaftsakteuren, die Altbatterien der jeweiligen Batteriekategorie wiederaufarbeiten oder umnutzen, Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altfahrzeugen und öRE) eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe der Altbatterien der an der OfH teilnehmenden Hersteller anzubieten.

(1) Dargestellt werden soll, der Inhalt des Angebots/der Angebote, insbesondere der angebotene Rücknahmeprozess. Eingegangen werden soll auch darauf, wie der Prozess durch die OfH im Einzelnen

organisatorisch und personell umgesetzt wird oder werden soll und auf die durchschnittliche Dauer bzw. die zu erwartende Dauer zwischen Annahme des Angebots und erfolgter Rückgabe der Altbatterien.

(2) Die angebotenen Rücknahmeverkehrungen sollen auf ihre Vereinbarkeit mit gefahrgutrechtlichen Anforderungen hin geprüft werden.

(3) Die Eignung der Angebote im Hinblick auf die Zumutbarkeit soll bewertet werden.

(4) Die Kostenfreiheit soll überprüft werden.

(5) Der Umgang mit eventuellen Beanstandungen der Angebote bzw. des anschließenden Rückgabeprozesses soll geprüft und bewertet werden.

4.2.2.2 Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahmeverkehrungen

Prüfgegenstand soll die Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahmeverkehrungen bzgl. Industrie-, Starter- und Elektrofahrgaltbatterien, der an der OfH teilnehmenden Hersteller, bei allen sammelnden Akteuren sein.

(1) Die angebotenen Rücknahmeverkehrungen sollen hinsichtlich der Eignung zur flächendeckenden Rücknahme von Altbatterien, der an der jeweiligen OfH teilnehmenden Hersteller bewertet werden.

(2) Insbesondere soll überprüft werden, dass die angebotenen Rücknahmeverkehrungen weder textuell noch faktisch die Rückgabe von Altbatterien, der an der OfH teilnehmenden Hersteller, in Bezug auf bestimmte sammelnde Akteure bzw. in einem bestimmten Gebiet ansässige Sammelstellen ausschließt.

4.2.2.3 Anschluss von Rücknahme- und Sammelstellen an eine OfH

Für den Fall, dass Rücknahme- und Sammelstellen sich einer bestimmten OfH für die Rücknahme der Altbatterien, der an dieser OfH teilnehmenden Hersteller, zur Abholung anschließen, müssen die Anforderungen des Art. 61 Absatz 3 EU-BattVO erfüllt werden. Prüfungsgegenstand ist dann ergänzend die Bereitstellung von Rücknahmebehältern und die Rechtzeitige Abholung bereitgestellter Altbatterien (vgl. oben unter 4.2.2.1.3 sowie 4.2.2.1.4). Auch für Industrie-, Starter- und Elektrofahrgaltbatterien enthält die BattVO hinsichtlich der Angemessenheit der Zeitspanne bis zur Abholung der Altbatterien sowie der zu erreichenden Abholmasse keine detaillierten Vorgaben.

(1) Es ist daher die Gefährlichkeit der Batterien mit denen die Hersteller an der betreffenden OfH teilnehmen, zu beurteilen.

(2) Es ist anzugeben, nach welcher minimalen, durchschnittlichen sowie maximalen Zeitspanne die Abholung nach Meldung der Abholung durch die Sammelstelle erfolgt bzw. erfolgen soll.

(3) Es ist anzugeben, bei welcher Abholmasse eine Meldung zur Abholung erfolgen kann bzw. können wird.

(4) Es ist zu beurteilen, ob der von der OfH durchgeführte bzw. angestrebte Abholturnus und die zu erreichende Abholmasse zu einer effektiven Abwehr etwaiger Gefahren geeignet sind.

4.2.2.2.4 Behandlung oder Beseitigung der Altbatterien

Prüfungsgegenstand soll die stoffliche Verwertung der zurückgenommenen Altbatterien sein.

(1) Dargelegt werden soll, dass die Altbatterien der stofflichen Verwertung zugeführt werden und dabei die Vorgaben zur stofflichen Verwertung, insbesondere die Erreichung der Mindestrecyclingeffizienzen, eingehalten werden.

(2) Die Verwertungswege der Altbatterien (unterteilt nach chemischem System) sollen dargestellt und anhand der Anforderungen nach Art. 70 und 71 EU-BattVO bewertet werden. Nach Art. 70 Absatz 1 EU-BattVO dürfen Altbatterien nicht beseitigt oder energetisch verwertet werden.

(3) Eine Liste der vorgesehenen Sortieranlagen und Recyclingbetriebe soll vorgelegt und deren Eignung bewertet werden.

(4) Anhand der mit dem/den Anlagebetreibern geschlossenen Verträge zur Abnahme und stofflichen Verwertung der angelieferten Altbatterien soll verifiziert werden, ob die Kapazitäten des/der Anlagebetreibers für die zu erwartende Rücknahmemenge der OfH ausreichend sind. Vorkehrungen gegen den Ausfall und die Möglichkeit der Nutzung alternativer Anlagen sollen dargelegt und bewertet werden.

4.2.3 Sicherstellung der Datenerhebung für die Berichterstattung nach Art. 75 EU-BattVO

Die OfH müssen nach Art. 58 Absatz 2 EU-BattVO in Verbindung mit Art. 8a Absatz 3 Buchstabe d) nachweisen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Berichtserstattungspflichten der OfH nach Art. 75 EU-BattVO erfüllt werden können.

(1) Bei der OfH für Geräte- bzw. LV-Batterien ist darzulegen, dass bezüglich der nach Art. 75 Absatz 1, 4 EU-BattVO zu berichtenden Daten Vorkehrungen zur Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenplausibilisierung bzw. -validierung und Berichterstattung getroffen wurden bzw. werden. Hierbei ist auch aufzuzeigen, wie die OfH die Geheimhaltung für herstellerepezifische Informationen oder Informationen, die einzelnen Herstellern oder deren Bevollmächtigten unmittelbar zurechenbar sind oder zugerechnet werden können, sicherstellt. Es ist zu beurteilen, ob die getroffenen Vorkehrungen ausreichend sind, die Berichtserstattungspflichten hinreichend zu erfüllen.

(2) Bei OfH für Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien ist darzulegen, dass bezüglich der nach Art. 75 Absatz 2 EU-BattVO zu berichtenden Daten Vorkehrungen zur Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenplausibilisierung bzw. -validierung und Berichterstattung getroffen wurden bzw. werden. Hierbei ist aufzuzeigen, wie die OfH die Geheimhaltung für herstellerepezifische Informationen oder Informationen, die einzelnen Herstellern oder deren Bevollmächtigten unmittelbar zurechenbar sind oder zugerechnet werden können, sicherstellt. Es ist zu beurteilen, ob die getroffenen Vorkehrungen ausreichend sind, die Berichtserstattungspflichten hinreichend zu erfüllen.

4.2.4 Nachweis eines Konzepts zur Eigenkontrolle zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Der Prüfgegenstand ist, ob eine OfH einen Eigenkontrollmechanismus etabliert hat bzw. haben wird, mit dem sie die Einhaltung der Pflichten für Herstellerverantwortung selbst kontrollieren können.

(1) Es ist darzulegen, welche Prüfmechanismen zur Überprüfung des Fortbestehens der Zulassungsvoraussetzungen etabliert wurden bzw. etabliert werden sollen und welche Prozesse bei drohendem Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung in Gang gesetzt werden.

(2) Es ist der Mechanismus darzustellen, der eingerichtet wurde, um auch für behördliche Überprüfungsverfahren einen lückenlosen Eigenkontrollbericht bezüglich der Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung vorweisen zu können.

(3) Es ist zu beurteilen, ob die getroffenen Vorkehrungen geeignet sind, eine ausreichende Eigenkontrolle bezüglich der Erfüllung der erweiterten Herstellerpflichten, im Bedarfsfall die Einleitung von Korrekturmaßnahmen sowie die Erstellung eines lückenlosen Eigenkontrollberichts zu gewährleisten.